



Aufnahmeprüfungen in die 1. Klasse des Gymnasiums

Die häufigsten Fragen und Antworten zum Übertritt aus der Primarstufe ins Gymnasium

Grundlage zum Aufnahmeverfahren bildet die Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen vom 2. September 2008, Stand vom 1. August 2019 (AufnahmeV; BR 425.060)

-
- | | |
|--|---|
| 1. Was ist zu beachten? | > Alle Schülerinnen und Schüler werden in den Fächern Erstsprache und Mathematik schriftlich geprüft. Bei der Prüfungsanmeldung kann eine frei wählbare Kantonssprache als Erstsprache und zugleich Prüfungssprache gewählt werden (vgl. hierzu auch die Antwort zur 8. Frage).
> Für den Prüfungsentscheid wird eine zweite Kantonssprache berücksichtigt. Die Prüfungsfachnote für die Kantonssprachen berechnet sich als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt aus der Prüfungsnote in der Erstsprache und der benoteten Schulleistung des 1. Semesters des laufenden Schuljahres, in der Regel der 6. Primarklasse, für die zweite Kantonssprache.
> Als zweite Kantonssprache gilt für Schülerinnen und Schüler zweisprachig geführter Schulen oder Klassen eine der beiden als Unterrichtssprache verwendeten Kantonssprache, welche nicht als Erstsprache und zugleich Prüfungssprache gewählt wurde.
> Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.50 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 0.75 Notenpunkte betragen.
> Nach bestandener Aufnahmeprüfung erfolgt der Übertritt in die 1. Klasse des Gymnasiums unter Vorbehalt der Promotion am Ende des ersten Jahres am Gymnasium. |
| 2. Wie wird der Prüfungsdurchschnitt berechnet? | > Der Prüfungsdurchschnitt berechnet sich als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt aus der Prüfungsfachnote für die Kantonssprachen (schriftliche Prüfung in der Erstsprache und Semesterzeugnisnote der zweiten Kantonssprache, vgl. hierzu auch die Antwort zur 1. Frage), der Prüfungsfachnote Mathematik und der Übertrittsnote, sofern der Prüfling darauf ein Anrecht hat (Homepage: "Berechnungsbeispiel der Noten der Prüfungen"). |
| 3. Wer hat Anspruch auf eine Übertrittsnote und welches Gewicht hat diese? | > Eine Übertrittsnote wird nur Kandidatinnen und Kandidaten erteilt, die unmittelbar aus der 6. Primarklasse einer Schule im |
-

	Geltungsbereich des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (ohne Zwischen- oder zusätzliches Ausbildungsjahr) übertreten. -> Die Übertrittsnote zählt als zusätzliche Prüfungsfachnote.
4. Wie wird die Übertrittsnote berechnet?	> Die Übertrittsnote berechnet sich anhand des ersten Semesterzeugnisses der 6. Primarklasse als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt der 9 Noten in den Fächern Erstsprache (Deutsch, Italienisch oder Romanisch → abhängig von der Wahl der Prüfungssprache); Zweitsprache (Deutsch, Italienisch oder Romanisch → abhängig von der Wahl der Prüfungssprache); Englisch; Arithmetik, Geometrie (1 Note); Natur, Mensch, Gesellschaft (1 Note); Bildnerisches Gestalten; Musik; Bewegung und Sport (1 Note) sowie Medien und Informatik (1 Note) .
5. Welche Fächer werden bei der Aufnahmeprüfung geprüft?	> Prüfungsfächer bei Erstsprache Deutsch: Deutsch und Mathematik / matematica > Prüfungsfächer bei Erstsprache Romanisch Rumantsch und matematica / Mathematik > Prüfungsfächer bei Erstsprache Italienisch: Italiano und matematica / Mathematik
6. Wie lange dauern die Prüfungen?	> Die Prüfung in der Erstsprache dauert 90 Minuten. > Die Prüfung im Fach Mathematik gliedert sich in zwei Teile: 1. Teil: Mathematik schriftlich: 60 Minuten 2. Teil: Mathematik fixierend: 30 Minuten
7. Was ist unter Mathematik fixierend zu verstehen?	> Fixierendes Kopfrechnen bedeutet gegenüber dem Gehörrechnen, dass die Kinder die Aufgaben vor sich haben und visuell aufnehmen können. Das Notieren von Zwischenergebnissen oder gar das schriftliche Ausrechnen ist untersagt (Fixierendes Kopfrechnen).
8. Wer entscheidet über die Wahl der Erstsprache?	> Bei der Prüfungsanmeldung deklarieren die Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit den Erziehungsberechtigten die Erstsprache, d.h. diejenige Kantonssprache, in der sie als Erstsprache geprüft werden und die Prüfungsfragen auch im Fach Mathematik erhalten (Selbstdeklaration).
9. Was bedeutet die Aufnahme ins Gymnasium unter Vorbehalt der Promotion?	> Bei Nichtbestehen der 1. Klasse des Gymnasiums kann diese Klasse nicht wiederholt werden. Die Schülerinnen und Schüler führen in diesem Fall ihre Schulausbildung in der Sekundarschule weiter. > Ein Wechsel von der 1. Klasse des Gymnasiums als Folge einer Nichtpromotion hat in der Regel eine provisorische Aufnahme in die 2. Klasse der Sekundarschule zur Folge. Am Ende des 1. Semesters erfolgt der definitive Entscheid über einen Verbleib in der 2. Sekundarklasse oder über einen allfälligen Wechsel ins 2. Semester der 1. Sekundarklasse. Ein Wechsel in die 1. Sekundarklasse kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten bereits im Verlaufe des 1. Semesters erfolgen. > Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 1. Klasse des Gymnasiums nicht promoviert werden und in mehr als drei der Fächer Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre eine ungenügende Note ausweisen, werden der 1. Klasse der Sekundarschule zugewiesen.

10.Wo kann ich mich über die Prüfungsanforderungen informieren?	Auf der Internetseite www.mittelschulen.gr.ch sind folgende Informationen verfügbar: > Prüfungsbeispiele der letzten 4 Jahre > Bestimmungen über die Vorkenntnisse (Anforderungen für die Prüfung)
11.Was muss ich bei der Anmeldung zur Prüfung beachten?	> Die Anmeldung erfolgt per Internet über www.zap.gr.ch . > Bei der Anmeldung zur Prüfung wird eine Prüfungsgebühr von CHF 100.- fällig. > Für die Bezahlung der Prüfungsgebühr wird den Rechnungsempfängern ein Einzahlungsschein zugestellt. > Folgende Dokumente müssen zwingend bis spätestens 6. Februar 2023 beim Prüfungssekretariat (Adresse siehe oben) eingereicht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des 1. Semesterzeugnisses des laufenden Jahres • Ausweiskopie (Pass oder Identitätsausweis) > Die genauen Angaben zum elektronischen Anmeldeverfahren sind auf der Internetseite www.mittelschulen.gr.ch verfügbar.
12. Bekomme ich eine Bestätigung über die erfolgte Anmeldung?	> Nach Abschluss der elektronischen Anmeldung folgt eine elektronische Bestätigung per Mail.
13.Bekomme ich eine Bestätigung über die Zustellung der nachgereichten Dokumente?	> Nein. Es werden keine Eingangsbestätigungen verschickt (auch nicht auf Verlangen). Bei Ungereimtheiten wird das Amt für Höhere Bildung telefonisch mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Falls die Kopien elektronisch eingereicht werden, benötigen wir diese nicht zusätzlich in Papierform per Post.
14.Muss ich die nachzureichenden Dokumente eingeschrieben zustellen?	> Nein. Dies ist nicht erforderlich. Die Dokumente können mit gewöhnlicher Post oder elektronisch zugestellt werden (nicht per Post und elektronisch).
15.Wie bezahle ich die Prüfungsgebühr von CHF 100.-?	> Für die Bezahlung der Prüfungsgebühr von CHF 100.- erhalten Sie im Laufe des Januars 2023 einen Einzahlungsschein vom Amt für Höhere Bildung.
16.Bis wann muss ich die Prüfungsgebühr von CHF 100.- bezahlen?	> Die Zahlungsfrist beträgt nach Erhalt des Einzahlungsscheines 30 Tage. Nichteinhalten der Zahlungsfrist führt nicht zum Prüfungsausschluss, löst jedoch das Inkassoverfahren (Mahnung, Betreibung, etc.) aus.
17.Muss ich die Prüfungsgebühr auch bezahlen, wenn ich mich vor der Aufnahmeprüfung wieder abmelde oder nicht zur Prüfung antrete?	> Sofern die Abmeldung noch vor Ablauf der Anmeldefrist erfolgt, entfällt die Prüfungsgebühr. Nach Ablauf der Anmeldefrist muss die Prüfungsgebühr in jedem Fall bezahlt werden.
18.Bis wann kann ich mich zur Prüfung anmelden?	> Die Anmeldefrist für die Aufnahmeprüfungen in die 1. Klasse des Gymnasiums ist auf www.mittelschulen.gr.ch publiziert > Bei der Anmeldefrist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen ausgeschlossen.
19.What passiert, wenn ich aus unvorhersehbaren Gründen nicht zur Prüfung erscheinen kann?	> Wer infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls nicht an der Prüfung teilnehmen kann, muss dies sowohl der Leitung des Prüfungsstandortes als auch dem Prüfungssekretariat rasch möglichst, spätestens jedoch vor Durchführung der Prüfung, unter Beilage eines Arztzeugnisses mitteilen.

	<p>> Die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen entscheidet über eine allfällige Zulassung zu den Nachprüfungen.</p>
20.Kann ich zur Nachprüfung antreten, wenn ich die Anmeldefrist verpasst habe?	<p>> Nein. Zur Nachprüfung zugelassen wird einzig, wer sich fristgerecht zu den Aufnahmeprüfungen angemeldet hat, am Prüfungstag aber aus nachweisbaren Gründen (Arztzeugnis) nicht teilnehmen kann.</p>
21.Kann ich mich von der 1. Klasse der Sekundarstufe I aus zur Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse des Gymnasiums anmelden?	<p>> Nein.</p>
22.Kann ich mich von der 5. Primarklasse aus zur Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse des Gymnasiums anmelden?	<p>> Nein. Das Amt für Höhere Bildung entscheidet auf schriftliches und begründetes Gesuch hin über allfällige Ausnahmen. Die geltende Praxis ist restriktiv.</p>
23.Kann ich mich als ausserkantonale Schülerin oder als ausserkantonaler Schüler zur kantonalen Aufnahmeprüfung anmelden?	<p>> Nein. Zur kantonalen Aufnahmeprüfung können sich nur Schülerinnen und Schüler anmelden, deren Eltern Wohnsitz im Kanton Graubünden haben (mindestens ein Elternteil).</p>
24.Welches Verfahren gilt für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler?	<p>> Die privaten Bündner Mittelschulen können ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die nicht bereits aus einem Gymnasium kommen, nach schuleigenen Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aufnehmen. In einem solchen Fall gibt die gewünschte private Mittelschule Auskunft.</p>
25.Habe ich Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, wenn ich an einer Behinderung leide?	<p>> Falls Sie an einer Behinderung leiden, haben Sie die Möglichkeit, beim Amt für Höhere Bildung, Grabenstrasse 1, 7001 Chur, ein schriftliches, begründetes Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs einzureichen. Dem Gesuch muss ein aktuelles fachspezifisches Gutachten eingereicht werden. Nähere Details dazu finden Sie hier oder auf der Internetseite www.mittelschulen.gr.ch > Dokumentation > Gesetzliche Grundlagen > Amtsverfügung vom 28. September 2016 betreffend Erlass der Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Aufnahmeprüfungen an eine Bündner Mittelschule.</p>
26.Welche Hilfsmittel dürfen an den Aufnahmeprüfungen verwendet werden?	<p>> Im Prüfungsfach Erstsprache sind keine Hilfsmittel zulässig. Im Prüfungsfach Mathematik, Teil 1, dürfen der Zirkel, das Dreieck und ein Massstab benutzt werden. Im Prüfungsfach Mathematik, Teil 2, sind keine Hilfsmittel zulässig.</p>
27.Was muss ich an die Aufnahmeprüfungen mitnehmen?	<p>> Sie müssen sich an den Aufnahmeprüfungen durch ein gültiges Identitätspapier ausweisen (ID, Pass oder Ausländerausweis) > Schreibzeug. Mit Ausnahme des Prüfungsfaches Mathematik, Teil 2 (fixierendes Kopfrechnen) darf die Prüfung anstelle eines Kugelschreibers auch mit einer Füllfeder (blau oder schwarz) geschrieben werden. Die Benutzung eines Bleistifts ist mit Ausnahme der Konstruktion von geometrischen Lösungen im Prüfungsfach Mathematik, Teil 1, nicht erlaubt. Die Mathematikprüfung, Teil 2, muss mit dem zur Verfügung gestellten Kugelschreiber geschrieben werden. Sämtliche Aufgaben sind auf den Prüfungsunterlagen zu lösen. Es ist untersagt, eigenes Papier zu benutzen. Mitzubringen sind demnach: a) An die Erstspracheprüfung: Füllfeder oder Kugelschreiber (blau oder schwarz)</p>

Lineal und Leuchtstifte dürfen mitgenommen / benutzt werden.

b) An die Mathematikprüfung, Teil 1:

Füllfeder oder Kugelschreiber (blau oder schwarz), Bleistift (Konstruktionsaufgaben werden mit Bleistift durchgeführt), Radiergummi, Spitzer, grüner Farbstift (um Lösungen in Geometrieraufgaben zu markieren), Zirkel, Geodreieck, Massstab.

c) An die Mathematikprüfung, Teil 2:

Nichts. Es darf nur der zur Verfügung gestellte Kugelschreiber benutzt werden.

28. Dürfen Pilotstifte/Frixion benutzt werden?

> Nein. Die Tinte der Pilotstifte verschwindet bei Wärmeeinwirkung (Reibungswärme). Auf den beidseitig bedruckten Prüfungsunterlagen besteht die Gefahr, dass im Falle einer Korrektur durch Ausradieren die Schrift auch auf der Rückseite unleserlich wird bzw. verschwindet.

29. Darf ich eine kleine Zwischenverpflegung und ein Getränk in den Prüfungsraum nehmen?

> Ja.

30. Wie und wann erfolgt die Mitteilung des Prüfungsentseids?

> Die Benachrichtigung über das Prüfungsergebnis erfolgt schriftlich und zentral mit A-Post (Postversand am **2. März 2023** [Poststempel, nicht Zustelldatum], vorbehältlich nicht vorgesehener Zwischenfälle) durch die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen. Gleichtags kann ab 18 Uhr auf der Webseite www.zap.gr.ch das Prüfungsergebnis online eingesehen werden. **Für die Online-Einsicht werden die für die elektronische Prüfungsanmeldung verwendeten Zugangsdaten benötigt.**

31. Kann ich den Prüfungsentcheid anfechten, falls ich damit nicht einverstanden bin?

> Ja, sofern Sie gemäss Entscheid die Voraussetzungen für die Aufnahme in die erste Gymnasialklasse nicht erreicht haben (negativer Prüfungsentscheid). Beim negativen Prüfungsentscheid handelt es sich um eine mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung. Die Rechtsmittelfrist beginnt am Tag nach der Zustellung des Entscheids zu laufen (1. Tag) und endet am zehnten Tag. Fällt das Fristende (10. Tag) auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag.
